



Managementfragen

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet in jedem Heft aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal geht es um den **neuen Leitfaden der Bundesnetzagentur** zum sogenannten **Einspeisemanagement**.

1

Wen betrifft der Leitfaden und seit wann?

Die Bundesnetzagentur hat ihren Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement veröffentlicht. Er ist nicht rechtlich verbindlich, wird aber dennoch Auswirkungen auf die Entschädigungspraxis für Einspeisemanagementmaßnahmen bei direktvermarkteten Anlagen haben, da ihm eine hohe Bindungswirkung bei der Kostenwälzung durch die Netzbetreiber zukommt, die im Zweifel Rechenschaft über die Abrechnung bei der Bundesnetzagentur ablegen müssen. Dieser Leitfaden gilt seit 25. Juni 2018. Übergangsbestimmungen gibt es nicht. Die Bundesnetzagentur macht lediglich die Einschränkung, dass vergangene Sachverhalte, die abweichend von den neuen Regelungen entschädigt wurden, nicht rückabgewickelt werden müssen.

2

Was ist neu bezüglich des Stroms?

Der Monatsmarktwert wird nicht mehr vom Netzbetreiber entschädigt. Dafür besteht ein Anspruch auf gegebenenfalls entstandene Kosten für Bilanzkreisabweichungen. Aufgrund von Bilanzkreisabweichungen entstehende Erlöse sollen als ersparte Aufwendungen angerechnet werden. Der Direktvermarkter, bei dem die Kosten für den Bilanzkreisausgleich entstehen, hat jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 15 EEG 2017 gegen den Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Kosten für den Bilanzkreisausgleich vom Anlagenbetreiber im Wege der sogenannten Drittschadensliquidation im Rahmen des Härtefallausgleichs nach EEG 2017 direkt gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Das Problem: Das Landgericht Bayreuth hat kürzlich geurteilt, dass die Drittschadensliquidation in diesen Fällen nicht anwendbar ist.

3

Was ist neu bezüglich der Wärme?

Sofern durch die Abregelung einer Erneuerbaren-Energie-Anlage auch die Wärmeerzeugung gemindert wird, kann der Anlagenbetreiber verschiedene Ansprüche geltend machen, die davon abhängen, wie er auf die Minderung der gekoppelten Wärmeerzeugung reagiert: Er kann diese entweder hinnehmen oder für Ersatz sorgen. In beiden Fällen steht dem Anlagenbetreiber ein Ausgleich zu. Nimmt der Anlagenbetreiber den Ausfall der Wärmemengen hin, kann er entgangene Wärmeerlöse geltend machen. Diese lassen sich dann aus der nicht eingespeisten Wärme und dem vereinbarten Wärmelieferungspreis ermitteln. Darüber hinaus sind auch zusätzliche Aufwendungen ersetzbar, die beispielsweise durch den Einsatz einer angemessenen Ersatzwärmeversorgung, insbesondere Strom beziehungsweise den eingesetzten Brennstoff entstehen.

4

Was nun?

Man kann abwarten, ob der Netzbetreiber die Vorgaben des Leitfadens umsetzt. Dabei sollte aber im Blick behalten werden, dass der Netzbetreiber auch bereits geleistete Zahlungen zurückfordern kann. In jedem Fall steht der Klageweg offen, denn es erscheint zweifelhaft, ob die Vorgaben im Leitfaden mit dem Wortlaut des § 15 EEG 2017 vereinbar sind. Alternativ kann man versuchen, mit dem Direktvermarkter zu vereinbaren, dass der Monatsmarktwert künftig von ihm ausgezahlt wird. Es steht aber zu befürchten, dass der Direktvermarkter hierzu nur bereit sein wird, wenn gleichzeitig die wirtschaftlichen Konditionen des Vertrags angepasst werden. Zusätzlich müsste dabei sichergestellt werden, dass der Direktvermarkter eine Kompensation für die Kosten des Bilanzkreisausgleichs erhält. Insofern verbleibt wohl nur eine Abrechnungsvereinbarung.